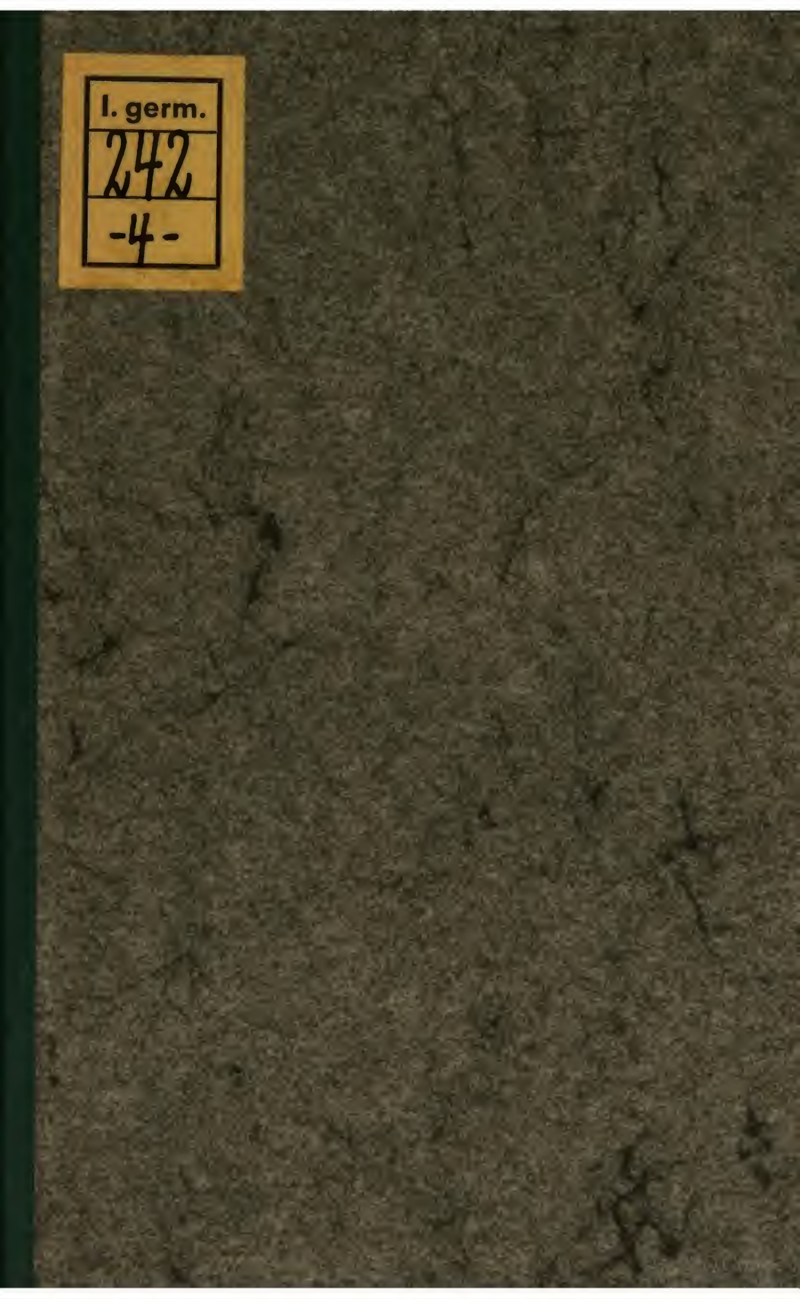




Gegen das Zunftwesen.

Von

C. Plath.

Hamburg.
Otto Meißner.
1861.

Gegen das Zunftwesen.

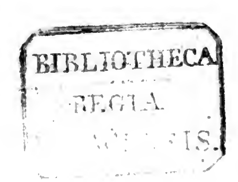
Von

C. Plath.

Hamburg.

Otto Meißner.

1861.



Die Frage: ob es für das Aufblühen der Gewerbe hier in Hamburg, namentlich für das Gedeihen der zünftigen Handwerke von Nutzen sei, wenn die bisherigen Zunftbestimmungen aufgehoben würden und Gewerbefreiheit eingeführt würde oder nicht? ist in der letzten Zeit so oft besprochen, in Vereinen discutirt, in Broschüren verhandelt worden, daß man schon daraus unzweifelhaft ihre Wichtigkeit erkennen kann. Die Technische Section der hamburgischen Gesellschaft z. Beförd. d. Künste u. nützlichen Gewerbe hatte vor mehren Jahren eine Commission niedergesetzt, zur Erörterung der Frage: wodurch das Aufblühen der Gewerbe in Hamburg verhindert werde und welches die Mittel zur Beseitigung etwaiger Hindernisse seien? Die Commission sprach sich in ihrem, im Januar 1861 abgestatteten Bericht für Aufhebung der Zünfte aus. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Bericht besonders bei den Zunftfreunden mit großem Mißfallen aufgenommen wurde, und es haben die Herren Aelterleute der hiesigen Aemter und Brüderschaften, in einem offenen Sendschreiben an die hamb. Gesellschaft z. Beförd. d. Künste u. nützl. Gewerbe, ihr Mißfallen an dem Commissionsbericht auf eine überaus gehässige, zum Theil den Herrn Berichterstatter persönlich beleidigende Weise zu erkennen gegeben. Schreiber dieses bedauert sehr, daß die Herren Aelterleute in einer ihrer selbst und der Sache, die sie vertreten, so unwürdigen Weise geschrieben haben, kann sich aber eben deswegen nicht

entschließen, irgendwie näher darauf einzugehen, zumal da dies Sendschreiben eigentlich nichts enthält, was beweist, weshalb die Zünfte das Aufblühen der Gewerbe mehr, oder mindestens ebensoviel, befördern als Gewerbefreiheit. — Dagegen wird er auf eine andere Broschüre von dem Verein der Gewerks-Deputirten, welche den Entwurf einer hamburgischen Gewerks-Ordnung nebst Einleitung enthält, im Nachfolgenden eingehen, und darzuthun versuchen, wie einerseits das Gute, was besonders an den Zünften gerühmt wird, bei der Gewerbefreiheit bestehen kann und bei unsern freien Gewerben hier in Hamburg bereits besteht, wie aber auch andererseits die der Gewerbefreiheit aufgebürdeten Nachtheile zum größten Theil schon bei den Zünften sich vorfinden, und wie die Zünfte außerdem noch verschiedene Uebelstände haben, die bei Gewerbefreiheit wegfallen.

Fragen wir zuerst: was ist Gewerbefreiheit? so lautet die einfache Antwort: Die Freiheit, ein Gewerbe treiben zu dürfen, welches man will; und in dem Sinne, wie Gewerbefreiheit und Zunft einander gegenüberstehen, verstehen wir unter Gewerbe: die Handwerke im weiteren Sinne. Wir machen uns freilich damit dessen schuldig, was die Herren Gewerks-Deputirten uns vorwerfen: „daß wir Gewerbefreiheit für das Handwerk wollen und nicht Gewerbefreiheit für jedes Gewerbe" (siehe Entwurf einer Gewerksordnung, Pag. 10); allein die Ursache hiervon liegt anderswo als diese Herren glauben. Wir sind der Meinung, daß bei denjenigen Gewerben, wo es sich um die Herstellung von Gegenständen handelt, die zum täglichen Gebrauch, zum Luxus, zur Bequemlichkeit 2c. des Menschen dienen, die größtmöglichste, freieste Concurrenz in der Herstellung der beste Antrieb ist, diese Gegenstände möglichst gut und möglichst billig herzustellen, und daß jede Einschränkung darin dem Aufblühen solcher Gewerbe nur hinderlich ist; daß aber bei den-

jenigen Gewerben, die unmittelbar mit dem Leben des Menschen zusammenhängen, — in so fern als durch Unkenntniß des Gewerbetreibenden, wie z. B. bei den Aerzten, Apothekern, Maschinenmeistern, Locomotivführern, Schiffscapitainen, Steuerleuten 2c., oder als durch schlechtes Fabrikat, wie Häuser, Dampfkesselanlagen, Gasanlagen, giftige, schädliche Stoffe 2c., direct das Leben der Nebenmenschen gefährdet ist, — dem Staate wohl das Recht, vielleicht auch die Pflicht eingeräumt werden kann, durch gewisse Bestimmungen einen Fähigkeitsausweis zu verlangen oder eine Controle über das Fabrikat auszuüben, obgleich wir uns nicht ein Urtheil anmaßen wollen über die Frage: ob selbst dies Letztere nothwendig ist?

Diese Freiheit, oder dies Recht, jedes Gewerbe treiben zu dürfen, schließt zuvörderst die Möglichkeit in sich, daß jeder Mensch die ihm angebornen Talente verwerthet, so gut er kann. Es ist doch gewiß eine anerkannte Thatsache, daß die Natur mit höchster Weisheit die geistigen Gaben der Menschen, die Talente und Fähigkeiten, nicht gleichmäßig, sondern ungleichmäßig vertheilt hat, und darum auch unstreitig verlangt, daß der Mensch grade die ihm gegebenen Talente benutzt, ausbildet und verwerthet nach besten Kräften; und dies zu thun, ist nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht jedes Menschen. So wie nun des Menschen Bestimmung ist, durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, so sind auch seine Talente die natürlichen Gehülfen, diese Bestimmung zu erfüllen. Wenn nun aber ein Mensch seinen Nebenmenschen verhindert, seine Talente so zu verwerthen, wie er es am besten zu können glaubt, so begeht er offenbar ein Unrecht an ihm, denn er hindert ihn, seine Bestimmung in Beziehung auf seine irdische Arbeit so zu erfüllen, wie er sie vermöge seiner Anlagen erfüllen könnte und sollte, und eben dieses Unrechtes machen sich die Zünfte schuldig. Nach den Zunftbestimmungen darf Niemand ein

andres Gewerbe treiben als das, was er gelernt hat; wenn nun aber Jemand findet, daß er zu einem andern Gewerbe mehr Anlagen, mehr Lust hat als zu dem erlernten, so darf er nicht in das Gewerbe übertreten, er darf z. B. nicht, wenn er bei einem Mechaniker gelernt hat, sich als Schlosser etabliren, er darf kein Schloß machen und wenn es ihm bestellt würde.

Dieses Recht, daß nur der ein zünftiges Gewerbe betreiben darf, der es gelernt hat, halten die Zünfte für sich strenge aufrecht, respectiren es aber umgekehrt so wenig, daß kein Zünftiger darin ein Unrecht finden wird, ein unzünftiges Gewerbe zu treiben, und so existirt für sie die schöne Regel nicht mehr: was du nicht willst, das dir die Leute thun, das thu du ihnen auch nicht. Wenn der Tischler z. B. findet, daß er bessere Geschäfte macht, wenn er Bildhauerarbeiten in Holz liefert, wenn der Holzdrechsler lieber in Metall arbeitet und Gürtlerarbeit macht, wenn der Klempner sein eigentliches Fach verläßt und Gas- und Wasserleitungen legt, wenn der Schlosser Decimalwaagen oder Nähmaschinen macht u. s. f., ist denn das Unrecht? Gewiß nicht vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus betrachtet; aber vom Standpunkt der Zunft aus sollte es entschieden unrecht sein, da es ein großes Unrecht ist und durchaus nicht gelitten wird, wenn z. B. ein Mechaniker Schlösser machen, ein Conditor Brot backen, ein Stuhlmacher Tische oder Särge fabriciren, ein Friseur rasiren wollte.

Es könnte uns hier entgegnet werden: Das ist auch ganz etwas anderes, denn in den meisten Fällen sind doch die freien Gewerbe aus den zünftigen dadurch entstanden, daß ein oder mehre zünftige Handwerker einen Gegenstand fabricirt haben, der bisher neu war und nicht eigentlich zur Zunft gehörte; warum haben diese nicht gleich wieder eine Zunft gebildet und dadurch sich das Recht gesichert, daß kein andrer als ein dieser Zunft Angehöriger dieselben Sachen arbeiten darf? Wir

Zünftigen haben uns einmal dieses Recht erworben durch unser Meisterwerden und wollen uns dasselbe nicht nehmen lassen; wer sich selbst dieses Rechtes begiebt, hat auch keinen Anspruch darauf, daß es von andern respectirt wird. — Logisch richtig ist dies vom zünftigen Standpunkte aus vielleicht gesprochen, und formell sind die Zunftgenossen im Recht, wenn sie nicht dulden wollen, daß Unzünftige ihre Gegenstände machen, — aber vom menschlichen Standpunkte aus, wo der Grundsatz: „was dem einen recht ist, ist dem andern billig" doch etwas gelten sollte, ist es doch wahrlich nicht zu vertheidigen, daß die Zunftgenossen das dem Menschen angeborene Recht, seine Anlagen und Talente zu verwerthen, wie er will, das Recht, ein seinen Fähigkeiten besser entsprechendes Gewerbe zu ergreifen, für sich selbst in Anspruch nehmen und vielfach davon Gebrauch machen, Anderen aber dies selbe Recht nicht einräumen wollen.

Gesetzt den Fall, wir bekämen die vorgeschlagene Gewerbeordnung, der zufolge alle Gewerbe Innungen bilden sollen, würde es dann wohl den Herren Zunftgenossen, die sich mit zünftiger und unzünftiger Arbeit beschäftigen, gefallen, wenn sie plötzlich sich auf die Ausführung ihrer speciell zünftigen Arbeit beschränkt sähen? Wir glauben schwerlich!

„Was würde das aber geben, wenn Jedem frei stände, ein beliebiges Gewerbe zu treiben, auch dann, wenn er es gar nicht gelernt hat? Das muß ja Unordnung geben," sagt vielleicht Mancher, der in den Nachrichten gelesen hat, was Herr Dr. Strauch (siehe „Hamburger Nachrichten" 1861 No. 50) im Namen des Vorstandes des Vereins der Gewerksdeputirten geschrieben hat: „Der Verein will eine freisinnige Gerwerbeordnung, aber keine Gewerbeanarchie." Das heißt mit andern Worten: ohne Gewerbeordnung haben wir Gewerbeanarchie. Das klingt allerdings entsetzlich und ist wohl geeignet, bei dem friedliebenden Bürger einiges Grausen zu er-

regen, wenn er von Gewerbefreiheit hört, weil er nicht anders glauben kann, als daß mit der Gewerbefreiheit auch Gewerbe-anarchie und „der sichere Ruin des Handwerks und der städtischen Wohlfahrt" verbunden ist. Zur Beruhigung der ängstlichen Gemüther können wir hierauf nur sagen: wir haben ja längst in einem großen Theil der hamburgischen Gewerbe eine vollständige Gewerbefreiheit, und ein Theil der Zunftgenossen selbst hat sich auch diese Gewerbefreiheit ganz gut zu Nutzen gemacht, — habt ihr aber schon jemals von einer daraus entstandenen Gewerbeanarchie oder von dem aus dieser Freiheit entsprungenen Ruin der freien Gewerbe oder gar dadurch herbeigeführten Ruin der städtischen Wohlfahrt auch nur das geringste gehört? Blühen nicht gerade die freien Gewerbe, und etabliren sich nicht außer denen, die in diesen gelernt haben, noch jährlich von den Zünftigen welche auf diese Gewerbe, und schadet ihnen das irgendwie? Und genau dasselbe und nichts anderes würde es geben, wenn völlige Gewerbefreiheit wäre; es würde der Conditor vielleicht Brot backen, der Friseur vielleicht rasiren, der Mechaniker vielleicht Schlösser machen oder der Maurer vielleicht Häuser anstreichen ꝛc., und was würde es allen diesen Gewerben schaden, wenn es so wäre? es würde die Concurrenz vermehrt, der Preis vielleicht niedriger, dafür die Fabrikation und der Absatz mehr werden und gerade dies dem Allgemeinen zu Gute kommen. Nehmen wir ein Beispiel: was schadet es den Mechanikern, daß auch Schlosser und Klempner sich mit Anlegen von Gas- und Wasserleitungen beschäftigen. Verstehen diese Leute das Fach, so giebt es zum Nutzen des Publikums einige gute Gasfitter mehr; verstehen sie es nicht, so wird allerdings in der ersten Zeit etwas mehr Concurrenz eintreten, aber mit der Zeit werden die schlechten den guten Gasfittern doch nicht schaden, denn nichts im Handwerk bestraft sich mehr, und zwar durch sich selbst, als schlechte Arbeit. Nehmen wir

den umgekehrten Fall: gesetzt, es wollte ein tüchtiger Mechaniker, dem doch Niemand die Fähigkeit absprechen wird, ein gutes Schloß zu machen, hier eine Fabrik von allen Sorten gewöhnlicher Schlösser anlegen, so würde die Zunft ihn daran hindern; bei Gewerbefreiheit würde er das können, und es würde schwerlich den Schlossern zum Schaden gereichen, wenn sein Fabrikat mit dem auswärtiger Fabriken concurrirte, und aus diesem Grunde ein großer Theil des Geldes, was jetzt für Schlösser nach auswärts geht, hier am Platze verdient, mithin auch wieder verbraucht würde; dem Allgemeinen aber käme es zu Gute.

Es könnte uns hier der Einwand gemacht werden, daß in solchen, wie in allen ähnlichen Fällen die Zunft oder auch eine Gewerbeordnung immer noch kein Hemmniß für die Fabrikation sei und das Gewerbe sich innerhalb der Zunft ausdehnen könne, mithin die Gewerbefreiheit dazu nicht nothwendig sei. Das ist in vielen Fällen wohl wahr, allein wir fragen hier wohl mit Recht: warum suchen denn nicht die zünftigen Gewerbe eine Ausdehnung der Fabrikation ihres speciellen Fabrikats herbeizuführen, sondern machen so oft unzünftige Gegenstände? Es muß dies doch wohl eben ein Vorzug der freien Gewerbe sein, deren Fabrikation keiner Einschränkung, sei es durch die Zahl der Meister, sei es durch das Meisterwerden, sei es durch die Bestimmung, eine gewisse Zahl von Gesellen zu halten, sei es durch das Zuschickwesen ꝛc. unterworfen ist, daß, wie doch die Erfahrung lehrt, ein zünftiger Meister so oft ein Fabrikat eines unzünftigen Gewerbes macht; es muß doch wohl bei diesen Gegenständen mehr zu verdienen sein, oder es muß den Leuten gerade dies Gewerbe besser zusagen, als ihr speciell zünftiges Gewerbe, sonst wären sie ja Thoren, wenn sie nicht bei diesem blieben. Und auf der andern Seite, wenn wirklich die Gewerbefreiheit schädlich wäre, die Zünfte dagegen das Aufblühen der

Gewerbe beförderten, wie die Herren Gewerksdeputirten es glauben, so ist es doch eine auffallende Erscheinung, daß unter den vielen freien Gewerben sich bis jetzt kaum eins gefunden hat, was dieses eingesehen und deshalb auch eine Zunft gebildet hat, sondern daß fast alle lieber in dem vom Zunftstandpunkt aus so bedauerlichen Zustand der Gewerbefreiheit bleiben wollen.

In manchen Fällen aber sind die Amtsbestimmungen der Art, daß sie direct ein Aufblühen des Gewerbes hindern; wir wollen hier nur an die sogenannten Concessionirten erinnern, z. B. die concessionirten Goldarbeiter. Zufolge der Bestimmungen darf ein solcher keine Lehrlinge und nicht mehr als drei Gesellen halten, er kann mithin, auch wenn seine Mittel es erlaubten, oder ihm gegebene Aufträge es erforderten, doch seinem Geschäft keine so große Ausdehnung geben, als er ohne diese Bestimmungen es könnte; und es ist doch wahrlich gar nicht zu verantworten, wie man eine solche Maaßregel gut heißen kann, die einem Geschäftsmanne sagt: so groß darfst Du Dein Geschäft haben, mehr als bis zu einer gewissen Gränze darfst Du nicht verdienen. Die natürliche Folge dieser Maaßregel ist denn auch gewesen, daß, weil die hiesigen Concessionirten den Bedarf an Goldwaaren nicht haben liefern können, eine Menge auswärtiger Fabriken en gros Läger hier am Platze halten und die Millionen, die bei Gewerbefreiheit durch Anlegung von Fabriken hier am Platz verdient werden könnten, jetzt für Goldwaaren in's Ausland gehen; denn, daß die Goldsachen hier eben so gut und eben so billig geliefert werden können, wird dadurch bewiesen, daß, trotz dieser beschränkenden Bestimmungen, so viele concessionirte Goldarbeiter hier sind.

Auch hier könnte Jemand den Einwand machen, daß, wenn ein Concessionirter sein Geschäft erweitern wollte, er ja nur Amtsmeister zu werden brauchte, um keiner Beschränkung unterworfen zu sein. Das ist wohl wahr, allein hier spielt das,

was die Zunftfreunde bei der Gewerbefreiheit anführen, auch eine Rolle, das ist — das Capital. Das Capital wird die Gewerbe tyrannisiren, heißt es immer, allein wir fragen mit Recht: bei welchem Gewerbe tyrannisirt denn das Capital nicht? Hat der Comptoirist kein Capital, so kann er sich nicht etabliren, sondern muß Comptoirist bleiben; hat der Handwerker kein Capital, um sich Werkzeug und Material anzuschaffen, so muß er Geselle bleiben; so ist es allenthalben und so auch in diesem Falle; hat der concessionirte Goldarbeiter nicht zwei- bis dreitausend Mark, um sich das Amt zu kaufen, so muß er Concessionirter bleiben, und wenn auf der andern Seite die Leute, welche Capital besitzen, dieses zu gewerblichen Zwecken verwenden oder anlegen wollen, so hindert sie die Zunft daran nicht, es wird ihnen dann die Concession zum Fabrikbetrieb gegeben. Es würde z. B. bei Gewerbefreiheit nicht anders werden als es jetzt bei der Zunft ist, daß z. B. nur derjenige Maurer oder Zimmermann wird auf Speculation bauen können, der Capital hat oder dem welches zur Disposition gestellt wird, genau so wie jetzt auch nur derjenige Maurer- oder Zimmermeister, der Vermögen besitzt, zugleich Speculant sein kann.

Ein weiteres Hemmniß für das Aufblühen der Gewerbe ist das Zuschickwesen und dessen Folgen. Bei vielen Gewerben existirt die Verordnung, daß ein Geselle, der keine Stelle hat, sich beim Aeltermann melden muß; die Meister, welche einen Gesellen brauchen, schicken dann zum Aeltermann, und dieser schickt dann einen der angemeldeten Gesellen ihnen zu. Durch diesen Umstand kann es nun gar leicht kommen, daß der Meister einen Gesellen bekommt, den er nicht brauchen kann. Wir wollen einmal den Maler nehmen: Ein Malermeister nimmt eine Arbeit an, z. B. ein Haus von außen zu malen; von seinen Gesellen kann er keinen von der ihm aufgegebenen Arbeit wegnehmen, weil alle seine Kunden treiben; er muß noch einen neuen Ge-

sellen zunehmen. Es wird ihm einer zugeschickt, und wie er anfangen soll, will er durchaus nicht auf die Stellage gehen, er wird dort schwindelich, der Meister muß ihn also wieder gehen lassen, die Gesellen sind aber knapp, er kann augenblicklich keinen anderen bekommen. Die natürliche Folge ist, daß er seinen Arbeitgeber warten läßt, weil er jeden Tag hofft, einen andern Gesellen zu erhalten; der Arbeitgeber will nicht warten, sondern sagt ihm die Arbeit auf, wendet sich an einen anderen, der die Sache vielleicht schlecht macht oder zu theuer. Es hat somit der Meister, weil er nicht den für ihn passenden Gesellen hat suchen können, sondern den nehmen mußte, der ihm zugeschickt wurde, die Arbeit verloren und der Arbeitgeber hat schlechte Arbeit bekommen. Das ist ein Fall, der täglich passiren kann, und ähnlich kann es bei allen solchen Gewerken gehen; da bekommt vielleicht ein Tischler, der Mobilien macht, einen Gesellen, der hauptsächlich auf Bauarbeit gearbeitet hat, oder ein Schuhmacher, der besonders Damenkundschaft hat, einen Gesellen, der vorzügliche Schmierstiefel, aber keine Damenschuhe zu machen versteht u. s. f. Dem rechtlichen Lauf der Dinge nach sollte nun dies ganz der Reihe nach gehen, so daß der erstgemeldete Geselle zum ersten Meister, der zweite Geselle zum zweiten Meister u. s. w. geschickt wird; allein, es könnte doch der Fall eintreten, daß selbst ein Aeltermann seine speciellen Freunde und Nichtfreunde hätte, wie das bei andern gewöhnlichen Menschenkindern wohl vorkommt, und da wäre es denn möglich, daß er, wie andere Potentaten es zu machen pflegen, seine Freunde begünstigt, daß er ihnen zuerst und die besten Gesellen zuschickt, während die anderen warten oder sich mit schlechten Gesellen begnügen müssen. Natürlich kann hier nur von der Möglichkeit eines solchen Falles die Rede sein; es sollte hier auch nur gezeigt werden, wie bei dem Zuschickwesen das Wohl des Handwerks lediglich vom Zufall abhängt, ob gerade die Meister die-

jenigen Gesellen bekommen, die sie gebrauchen können, sowie, daß die den Aelterleuten dabei eingeräumte Macht bei unredlichem Willen mißbraucht werden kann.

Ein anderer Uebelstand ist die bei manchen Gewerken bestehende Verordnung, daß, sobald ein Geselle seinem Meister gekündigt hat, er die Stadt verlassen muß. Gesetzt den Fall, ein Handwerksmeister hat einen sehr tüchtigen Gesellen, allein er hat nicht genügend Beschäftigung für ihn, er giebt ihm Arbeiten, die nicht eigentlich in sein specielles Fach schlagen; dem Gesellen gefällt dies nicht, er weiß außerdem, daß ein anderer Meister um Gesellen verlegen ist und bittet daher seinen Meister, ihn zu entlassen; allein gerade, daß der andere Meister viel zu thun hat, er selbst aber nicht, das ärgert ihn, er gönnt seinem Collegen diesen guten Gesellen nicht, er willigt deshalb nicht in das Gesuch. Der Geselle aber will nicht bleiben, er kündigt, geht und muß eben deswegen die Stadt verlassen und das hiesige Handwerk ist um einen tüchtigen Gesellen ärmer geworden.

Gerade diese Einrichtungen des Zuschickwesens und dieser letztgenannten Verordnung sind recht darauf berechnet, das Handwerk nicht zu heben und zu fördern, sondern zu ruiniren. Die nächsten Folgen müssen die Meister tragen, weil sie häufig nicht die ihnen passenden Gesellen erhalten können und die guten Gesellen von hier fortgehen; aber die Folgen sind noch weitergehend. Es kann gar nicht fehlen, daß solche Zustände sich herumsprechen, daß ein Geselle auf seiner Wanderschaft dem andern erzählt, so und so sei es ihm ergangen, und ihm die Lust, nach Hamburg zu gehen, verleidet; daher ist es natürlich, daß die guten Gesellen sich scheuen, hierher zu kommen, und der Mangel an solchen dem hiesigen Handwerk Schaden bringt; eine andere Wirkung kann die Ausweisung des Gesellen, wenn er kündigt, aber auch noch in folgendem Fall haben: Ein tüchtiger Geselle will gern zu einem andern Meister, er weiß, daß er auf

ein Gesuch, seine Stelle verlassen zu dürfen, abschlägig beschieden wird; da bleibt ihm also nichts anderes übrig, als sich seinem Meister unbeliebt zu machen, er muß etwas verpfuschen oder impertinent, oder faul werden, nur um den Meister zu veranlassen, ihn fortzuschicken. So kann diese Zunfteinrichtung direct demoralisirend auf den Gesellen wirken. — Wir wissen nicht, welche Idee besonders dieser letzteren Einrichtung, daß ein Geselle, welcher seinem Meister kündigt, die Stadt verlassen muß, zum Grunde liegt, ob es die Ansicht ist, dadurch den Gesellen länger an eine Werkstatt zu fesseln, oder ob es die Idee ist, daß ein Geselle niemals einen triftigen Grund haben kann, seinen Meister zu verlassen, jedenfalls widerspricht sie aber der gesunden Vernunft. Wenn ein Meister oder ein Geselle kündigt, so liegt die Ursache der Kündigung in den meisten Fällen nicht auf der Seite des Kündigers, sondern auf der andern Seite; ein guter Meister wird einen guten Gesellen nicht fortschicken, sondern nur den Gesellen, der ihm in irgend einer Art Grund dazu gegeben hat, sei es durch schlechte Arbeit, Faulheit, Widersetzlichkeit 2c., und ebenso wird ein tüchtiger Geselle einen guten Meister nicht verlassen, sondern nur dann kündigen, wenn der Meister ihn nicht ordentlich behandelt oder ihm nicht so viel bezahlt, als er zu verdienen beanspruchen kann, oder, wenn er bei der ihm zugetheilten Arbeit sich nicht genug fortbilden kann u. s. w.

Es werden uns die Zunftfreunde vielleicht einwenden: Das Zuschickwesen ist allerdings ein Uebelstand; wir wollen auch gern diesen, wie manche andre Uebelstände, die sich seit einer Reihe von Jahren bei den Zünften eingeschlichen haben, beseitigen; wir wollen nur keine Gewerbefreiheit, weil sich bei dieser nicht durchführen läßt, worauf wir ein besonderes Gewicht legen müssen, d. i. der Lehrzwang und der Fähigkeitsausweis für angehende Gesellen und Meister; darum wollen wir eine gute, freisinnige Gewerbeordnung. Wenn Ihr die Einleitung zur

Gewerbeordnung von den Gewerksdeputirten lesen würdet, so würdet Ihr finden, daß grade darin viel Gutes liegt, und daß durch die Gewerbefreiheit dies Gute der Gewerbeordnung zerstört wird.

Wir haben diese Einleitung gelesen und zwar mit nicht geringem Erstaunen darüber, daß der Verein von Gewerksdeputirten thut, als hätten wir hier in Hamburg nur zünftige Gewerbe, bei denen die Zunft aufgehoben werden soll, als hätten wir hier keine unzünftige oder freie Gewerbe, wie wir sie doch haben, und zwar in der allerfreiesten Gewerbefreiheit, Gewerbe, die hunderten von Principalen und tausenden von Arbeitern Beschäftigung und Lebensunterhalt gewähren. Diese freien Gewerbe werden von den Herren Gewerksdeputirten ganz und gar ignorirt, von denselben Herren, deren erste Worte der Einleitung sind: „Da überhaupt zur Beurtheilung jeder Sache richtige Kenntniß derselben gehört, so muß um so mehr noch über solche Dinge, welche in sich selbst sowohl als auch in Beziehung zum Staat von evidenter Wichtigkeit sind, wie es jetzt in Hamburg die Gewerksfrage ist, genaues Erkennen aller dahin einschlagenden Verhältnisse, der Beurtheilung derselben vorangehen.“ Wenn die Herren nach diesen ihren eigenen Worten gehandelt haben, so müssen sie sich nothwendiger Weise von der Existenz und den Verhältnissen der hier bestehenden freien Gewerbe genaue Kenntniß verschafft haben, aber weshalb schweigen sie denn ganz und gar darüber? Die Herren sagen: so und so sind die Verhältnisse bei den Zünften, „bei der Gewerbefreiheit verändert sich dies Verhältniß total,“ und man muß also annehmen, daß sie die Kenntniß dieser totalen Veränderung des Verhältnisses aus der Erfahrung, die sie bei den hiesigen freien Gewerben schöpften, gewonnen haben, denn eine aufgestellte Behauptung kann doch nur auf Erfahrung gegründet werden, sonst ist sie eben aus der Luft gegriffen.

Dieser Umstand, daß die Herren Gewerksdeputirten in der Einleitung der Gewerbefreiheit eine Menge Dinge aufbürden und von ihr vieles sagen und behaupten, was nicht so ist, hat uns besonders veranlaßt, für die Gewerbefreiheit die Feder zu ergreifen und etwas näher auf diesen „Entwurf einer hamburgischen Gewerks-Ordnung" einzugehen.

So heißt es (Pag. 6) „Die Lehrzeit ist für den Lehrling nicht allein eine Lernzeit, sondern auch eine Erziehungszeit," „gehorchen lernen ist für denjenigen, der später richtig befehlen will, eine Nothwendigkeit, wie sehr sich auch das Individuum, namentlich in der Jetztzeit dagegen sträubt, und deshalb muß im Handwerk dem Lehrmeister väterliche Gewalt über den Lehrling eingeräumt werden." — „Bei Gewerbefreiheit wird Lehrmeister und Lehrling immer mehr dahin gedrängt, sich in gegenseitiger Schlauheit im eigenen Interesse zu überbieten und auszubeuten. Ein redlicher Lehrmeister ist einem schlauen unredlichen Lehrling gegenüber, trotz aller contractlichen Verpflichtung, völlig machtlos; — umgekehrt ist der redliche Lehrling einem schlauen Lehrmeister gegenüber in demselben Nachtheil." „Von Erziehung der Lehrlinge ist keine Rede mehr" ꝛc. — Nun fragen wir die Herren, die diese Behauptung aufzustellen wagen: worauf gründet Ihr diese Behauptung? habt Ihr dies, was Ihr sagt, aus der Erfahrung? habt Ihr bei den freien Gewerben hier in Hamburg nachgeforscht und gefunden, daß dem so ist? oder ist nicht bei der Zunft der redliche Lehrling dem unredlichen Lehrmeister gegenüber grade in derselben Lage? oder hängt das etwa mit der Zunft zusammen, daß derjenige Lehrmeister, der ein Meisterstück gemacht hat, seinen Lehrling väterlicher erziehen wird, als der, der keins gemacht hat? oder benimmt das Meisterwerden dem jähzornigen Meister etwa den Jähzorn, so daß er nie im Stande ist, seinen Lehrling

einmal ungerechter Weise zu schlagen? oder verliert durch die Zunft der schlaue Meister die Schlauheit, oder umgekehrt der Lehrling seine Schlauheit dadurch, daß er in der Zunft lernt? — oder auf der andern Seite, lehrt die Erfahrung, daß die Principale der freien Gewerbe ihre Lehrlinge nicht ebensogut erziehen, wie zulehren? wird ihnen nicht in demselben Maaße von den Eltern der Lehrlinge väterliche Gewalt eingeräumt? oder muß nicht der Lehrling hier, so gut wie im Amte, gehorchen lernen? Ob ein Gewerbtreibender ein guter Lehrherr ist oder nicht, hängt wahrlich nicht von der Zunft oder der Gewerbefreiheit ab, sondern einzig und allein von der Individualität desselben, von der Tüchtigkeit in seinem Fach, von seinem eigenen Streben, den jungen Leuten etwas beizubringen, von seiner Gerechtigkeitsliebe, von seinem Talent, den Lehrlingen die Arbeit auch zur Lust zu machen; und es wird nicht „derjenige Lehrherr, welcher am wenigsten den Lehrling in seinem Eigenwillen geniert, der beliebteste sein," sondern nach den oben genannten Eigenschaften wird ein Gewerbetreibender als Lehrherr von den Eltern gesucht, von den Lehrlingen geschätzt und geachtet sein. — Hat denn, fragen wir noch einmal, die Erfahrung gelehrt, daß die Amtsmeister bessere Lehrherrn und ihre Lehrlinge bessere Lehrlinge sind, als es bei den freien Gewerben der Fall ist? Beweist uns, daß dies der Fall ist, und wir wollen mit Freuden zugestehen, daß in Beziehung auf die Lehrlinge die Zunft oder die Gewerbeordnung besser ist als die Gewerbefreiheit; so lange ihr aber das nicht beweisen könnt, — und das würde Euch sehr schwer werden — so lange dürft Ihr auch solche Behauptung, wie Ihr sie ausgesprochen habt, nicht in die Welt schicken, denn Ihr stempelt dadurch die Principale der freien Gewerbe zu schlechten Lehrherrn, die Lehrlinge zu schlechten Lehrlingen, und die Gehülfen derselben, „die kaum angehenden Handwerker zu durch und durch blasirten Subjecten!"

Wahrhaftig, eine schwere Anklage gegen einen großen Theil Eurer Mitbürger und Mitmenschen, wenn sie wahr wäre, doppelt schwer aber und unverzeihlich, da sie gänzlich aus der Luft gegriffen ist!! Es könnte uns hier eingewendet werden, daß, da doch bei den Zünften oder einer Gewerbeordnung die Lehrlinge jedenfalls nicht schlechter lernen, als bei Gewerbefreiheit, immer noch kein Grund vorhanden sei, die Zünfte aufzuheben. Das ist wohl wahr, allein hier kommt wieder das in Betracht, was wir im Anfang anführten, das Hinderniß, welches in der Zunft liegt, die Talente zu verwerthen, wie man will. Wer nur einigermaßen die Welt kennt, muß doch wissen, wie es in den meisten Fällen geht, wenn ein Knabe die Schule verläßt und nun die Frage entschieden werden soll, welches Fach er am besten ergreift; da sind häufig so viele Rücksichten, daß die Anlagen und Neigungen des Knaben oft in den Hintergrund treten müssen; da ist vielleicht dieser oder jener Vetter oder Onkel, der ein Handwerk treibt, wo der Knabe so schön lernen könnte, er bliebe dann in der Familie unter guter Aufsicht; oder es wird vielleicht den Eltern schwer ihn noch weiter zu ernähren, da muß eine Stelle für ihn gesucht werden, wo er den Eltern nichts mehr kostet; oder der Vater hat ein gutes gewerbliches Geschäft, da ist es ja natürlich, daß der Sohn dasselbe Gewerbe lernt, er kann das Geschäft später so gut fortführen; da wird nur zu oft auf solche Umstände Rücksicht genommen, und, ohne zu fragen, ob denn der Knabe auch zu dem Geschäft Lust und Talent hat, wird er von den Eltern dafür bestimmt. Da macht er denn seine Lehrjahre durch, ohne Lust zu bekommen, er wird Geselle, er wird Meister und klagt nur zu oft, daß er seine Carriere verfehlt hat. Woran liegt das aber? An den beschränkenden Bestimmungen der Zunft oder der Gewerbeordnung. Ja, wenn ich noch hätte umsatteln können, hört man oft sagen, ich hätte es gethan. Und fragt man, wes-

halb er denn das nicht hätte können, so hört man wohl die Antwort: es war doch nicht zu verlangen, daß ich mit 19 oder 20 Jahren noch einmal wieder in einem andern Geschäft sollte anfangen zu lernen, noch einmal wieder jüngster Lehrbursche sein sollte. Darum eben ist die Gewerbefreiheit entschieden besser als Gewerbeordnung, weil sie Niemand hindert, auch nach vollbrachter verfehlter Lehrzeit ein anderes Gewerbe zu ergreifen, und auch darum ist sie besser, weil sie eine andere Anschauungsweise über solche Berufsveränderungen im Gefolge hat, weil dann kein Makel mehr auf dem haftet, der das eine Fach verläßt und ein andres ergreift, wie es jetzt leider bei uns noch der Fall ist.

„Der Gesellenstand, sagen die Herren Gewerksdeputirten weiter (Pag. 7), bedingt nach alter Ordnung die Fortbildung des jungen Handwerkers. Nicht mehr an eine einzige Werkstätte oder an einen Ort ist der Geselle gebunden, er kann frei wählen und sich bestimmen, wie er weiter lernen, oder das Erlernte zur Fertigkeit ausbilden will;" — „da von ihm der Fähigkeitsausweis verlangt wird, ist ihm solches ein Sporn mehr, sich zu etwas Tüchtigem herauszubilden." — „Durch die Gewerbefreiheit wird auch dies Verhältniß total verändert, aus dem Gesellenstand wird ein Arbeiterstand. Nicht mehr die Sicherheit für die spätere Selbstständigkeit, nicht mehr die Rücksicht für den Befähigungsausweis und die Meisterehre ist ihm Sporn zur Fortbildung; höchstens ist es das Bestreben, viel und leicht zu verdienen, um genießen zu können, was den jungen Anwuchs des Arbeiterstandes charakterisiren wird."

Auch hier, wie vorhin bei den Lehrlingsverhältnissen, können wir nicht anders, als die Herren Gewerksdeputirten scharf tadeln, daß sie solche Behauptungen aufstellen, die jeden vernünftigen Grundes entbehren. Oder habt Ihr Euch vielleicht hier unter den freien Gewerben umgesehen und gefunden, daß

dem so ist? Ist der Handwerker bei Gewerbefreiheit an eine Werkstelle, an einen Ort gebunden? Reist er nicht eben so gut von Ort zu Ort, und thut er dies nicht mit mehr Lust, mit mehr Trieb grade darum, weil er es freiwillig thut und kein Zwang ihm dies Reisen auferlegt? Sucht er sich nicht auszubilden in seinem Handwerk so gut wie der zünftige Geselle? Und kann er nicht, grade besser als dieser, frei wählen, wo und wie lange er in einer Werkstatt oder an einem Ort bleiben will, weil er nicht zu befürchten hat, daß, wenn er sechs Meister bedient, oder seinem Meister gekündigt hat, er fort muß?

Wir hätten von den Herren Gewerksdeputirten etwas mehr Wahrheitsliebe erwartet, als sie hier gezeigt haben; sie sagen: der Geselle kann frei wählen und sich bestimmen, wie er weiter lernen will, während sie doch wissen mußten, daß hier in Hamburg in sehr vielen zünftigen Gewerben der Geselle grade nicht frei wählen kann; sondern daß er nur bei dem Meister weiter lernen kann, zu dem der Aeltermann ihn schickt, ja, daß er sogar bei manchen Aemtern so wenig frei ist, daß er nicht einmal kündigen kann, ohne sofort die Stadt verlassen zu müssen. „Nicht mehr die Rücksicht für den Befähigungsausweis und die Meisterehre ist dem Arbeiterstand bei Gewerbefreiheit ein Sporn zur Fortbildung“ wird behauptet. Also aus Rücksicht darauf, daß später ein Meisterstück gefordert wird, soll der Geselle etwas lernen, das soll ihm ein Sporn sein? Es wäre traurig, wenn ein Mensch aus solcher Rücksicht sich bestimmen ließe, für seine Fortbildung etwas zu thun, eben so traurig, wie wenn ein Mensch dem andern das Leben rettete aus der Rücksicht, dafür die Rettungsmedaille zu erhalten. Die Herren Gewerksdeputirten haben gewiß nicht bedacht, als sie diesen Satz niederschrieben, daß sie damit der Zunft gerade keine Schmeichelei sagten, und wir müssen gestehen, daß, wenn die Herren Amtsmeister sich aus dieser Rücksicht haben anspornen lassen, sie in

unseren Augen bedeutend an der ihnen schuldigen Achtung verlieren würden, denn diese Rücksicht und dieser Trieb sind sehr niedriger Art. Wir verlangen mehr vom Menschen, wir verlangen, daß er um seiner selbst willen sich in seinem irdischen Beruf weiter bildet, nicht, damit er ein Meisterstück machen kann und sein Gewerbe ihm dann die melkende Kuh wird, sondern damit er in seinem Berufe die Befriedigung findet, seinen Nebenmenschen zu nützen, damit er an ihm Freude findet und durch ihn zu dem Bewußtsein gelangt, die Gaben, die er von Gott erhalten hat, so anzuwenden, wie er es soll zu seinem eigenen Besten, zum Besten der Menschheit. Gerade dies müssen wir scharf tadeln, daß die Freunde der Zunft oder Gewerbeordnung die Meisterehre stets hinstellen als das Ziel, wonach der Lehrling und der Geselle streben müssen, gleichsam als ein Heiligthum, in das sie hineintreten sollen durch eine Pforte, Meisterstück genannt; wer also diese Pforte zu öffnen weiß, der kommt hinein, und dabei kommt es dann nur zu oft vor, daß der Eingetretene nun glaubt, genug geleistet zu haben und nach den Mühen der Lehr- und Gesellenjahre sich ausruhen will. Wehe ihm aber dann, wenn er glaubt, mit dem Meister*titel* auch die Meister*schaft* errungen zu haben, wenn er wähnt, daß, weil er Meister ist, ihm seine amtliche Stellung nun auch zu Ansehen und Verdienst verhelfen muß, wenn er nicht strebt, seine Stellung ganz auszufüllen! Gerade darin liegt ein Vorzug der Gewerbefreiheit, daß bei ihr dies Ziel wegfällt und das Streben nach diesem Ziel sich verwandelt in ein Streben des Gewerbetreibenden nach einem andern Ziel, nach *dem* nämlich, *was* er ist, auch *ganz* zu sein, sei er nun Gehülfe oder Principal, in seinen Leistungen seine Collegen zu übertreffen, wir möchten sagen, nach dem Ziel, der Beste zu sein in seinem Fach und in seiner Stellung. Wo dieses Streben vorhanden ist, da wird der Mensch es auch zu etwas bringen, da wird er

die Stellung, die er einnimmt, auch ausfüllen, und da können wir nicht anders, als ihm unsere Achtung zollen, sei er hoch oder niedrig gestellt, sei er Principal oder Werkführer oder Arbeiter; wo aber ein niedrigeres vorgestecktes Ziel ist, da wird eben dies höhere Streben versäumt, um das nähere Ziel zu erreichen.

„Der Neigung zu frühen Ehen wird volle Rechnung getragen, aber die Sorgen und Bedürfnisse in derselben werden schon früh erdrückend auf dem Familienvater ruhen. In gesunden und jungen Tagen findet er vielleicht Arbeit und Auskommen; bei Krankheit und in alten Tagen möge Gott und der Staat helfen." — „Diesen und allen andern Uebeln der Gewerbefreiheit zu wehren, soll die Association das Radicalmittel sein." — Also dies Heirathen im Gesellen- oder Arbeiterstande ist in den Augen der Zunft ein Uebel! Wir wollen aber doch etwas näher zusehen, worin ein größeres Uebel liegt, ob in einem verheiratheten oder unverheiratheten Gesellenstande. So wie wir im Anfang das Recht für jeden Menschen beansprucht haben, seine Talente zu verwerthen, wie er will, so beanspruchen wir ferner für jeden Mann, wenn er so viel verdient, daß er eine Familie damit ernähren kann, auch das Recht, unabhängig von seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, sich zu verheirathen. Dieses Recht nun wollen die Zünfte in den meisten Fällen dem Gesellenstande nicht einräumen, sondern machen es von der Stellung als Meister abhängig, und machen sich dadurch eines weiteren Unrechtes gegen einen Theil ihrer Nebenmenschen schuldig. Die nächste Folge dieser Maaßregel ist natürlich die, daß, wenn ein Geselle ein Mädchen hat kennen gelernt und sie zu heirathen wünscht, er sich bemüht, Meister zu werden, um dies Ziel zu erreichen; er verwendet seine Zeit auf das Meisterstück, er verwendet sein Geld und auch häufig das Geld des Mädchens auf das Meisterwerden und auf Werk-

zeug und Material. Auf diese Weise, nur um heirathen zu können, nicht, um ein eigenes Geschäft anzufangen, sind sehr viele Gesellen Meister geworden, die, hätten sie als Gesellen heirathen dürfen, nie daran gedacht hätten, Meister zu werden. Geht einmal herum bei den kleinen Meistern, die wenig Kundschaft haben, und dazu vielleicht solche, die nicht ordentlich bezahlt, die kein Geld haben, um sich Material im Vorrath zu halten und keinen Credit, um etwas zu borgen, — geht hin zu ihnen und fragt sie: Wenn ihr hättet als Gesellen heirathen dürfen, würdet ihr dann es gethan haben? oder würdet ihr eure gute Stellung als Geselle freiwillig aufgegeben haben, um Meister zu werden? Wir sind überzeugt, daß unter zehn solchen, die gefragt werden, kaum einer sein wird, der nicht erwiderte: wenn wir nicht hätten Meister werden müssen, um zu heirathen, so wären wir nie Meister geworden. Wir glauben hier nicht weit nach Beweisen suchen zu müssen, sondern verweisen einfach auf die Zustände, wie sie bei den Zünften, deren Gesellen heirathen dürfen und bei den freien Gewerben sind. Für die Menge der Menschen, die in Hamburg bei Hausbauten beschäftigt sind, für die Menge der Maurer und Zimmerleute z. B. giebt es verhältnißmäßig eine geringe Anzahl Maurer- und Zimmermeister; es ist da im Amt gewissermaßen ein Stamm von verheiratheten Gesellen, die jahraus, jahrein bei denselben Meistern beschäftigt werden; diese Leute füllen die Stellung aus, die sie einnehmen, ihre Frauen verdienen etwas zu, ihre Kinder suchen sie vielleicht unentgeltlich in eine Schule zu schicken und so leben sie verhältnißmäßig bei bescheidenen Ansprüchen ganz glücklich und stehen sich in der Regel auf diese Weise besser als die kleinen Meister. Bei diesen kommt leider zu oft, und zwar auf eine verkehrte Weise, die Meisterehre in's Spiel. Der Meister wird sich sehr schwer dazu verstehen, wenn das eigene Geschäft nicht recht gehen will, bei einem andern Meister als

Geselle zu arbeiten; die Kinder in eine Armenschule zu schicken, ist auch häufig der Meisterehre zu nahe, und soll die „Frau Meisterin“ als Scheuerfrau oder zum Waschen ausgehen? das ist doch auch nicht zu verlangen. — Das ist die eine Seite, weshalb wir einem verheiratheten Arbeiterstand den Vorzug einräumen müssen vor einem unverheiratheten, die Seite, die zunächst den Arbeiter als Persönlichkeit betrifft; nach einer andern Seite hin greift diese Frage tiefer in's Staatsleben ein, und das ist die sittliche. Die Erfahrung lehrt, daß da, wo der leichten Schließung rechtmäßiger Ehen Hindernisse in den Weg gelegt werden, die unehelichen Geburten weit häufiger sind, als wo dies nicht der Fall ist, und wenn nun auch das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten bei uns ein den letzteren verhältnißmäßig günstiges genannt werden kann, so haben wir dies doch nur den leider in der schamlosesten Oeffentlichkeit florirenden privilegirten Häusern zu verdanken; jedenfalls aber wird der Unsittlichkeit eher Vorschub geleistet, wenn das Eingehen einer rechtmäßigen Ehe erschwert oder gar einem großen Theil der Bevölkerung verboten wird, als wo dies nicht geschieht. Und nun fragen wir: Was ist für den Staat von größerem Nutzen, was befördert sein wahres Wohl mehr: wenn der Unsittlichkeit Thor und Thür geöffnet wird, wenn die jungen Männer an der rechtsgültigen Ehe verhindert werden und ungesetzliche Ehen entstehen, oder die Häuser der Unzucht floriren und dadurch vielleicht der Staat ein paar Leute weniger zu unterstützen hat, wenn sie in Armuth gerathen, — oder wenn dafür gesorgt wird, daß der junge Mann, der sein Haus gründen will, dieses auch kann, er in demselben einen sittlichen Halt findet, und so die rechtmäßigen Kinder im elterlichen Hause aufwachsen und zu nützlichen Menschen erzogen werden, und dabei vielleicht einige Leute mehr die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen? Worin ist das wahre Wohl und die wahre

Kraft des Staates eher zu finden: in der sittlichen Vervollkommnung, in größerem sittlichen Gehalt der Staatsangehörigen, oder in der jährlichen Ersparung von ein paar Thalern an den Staatsausgaben? Die Antwort kann doch unmöglich zweifelhaft sein und muß zu Gunsten des verheiratheten Arbeiterstandes ausfallen.

Den von den Herren Gewerksdeputirten angeführten Arbeiter-Associationen, die ein Radicalmittel sein sollen, wollen auch wir nicht das Wort reden, sie sind häufig nicht naturgemäß entstanden aus einem gefühlten Bedürfniß darnach, sondern künstlich zusammengesetzt und haben darum so oft keine Lebensfähigkeit.

„Der Charakter der Meister des Handwerks endlich wird durch die Gewerbefreiheit gänzlich vernichtet, sie werden dann entweder Arbeiter oder Unternehmer sein.“ (Entwurf Pag. 8.) Wir müssen unendlich bedauern, daß die Herren Gewerksdeputirten uns bei dieser Gelegenheit nicht gesagt haben, worin denn eigentlich der Charakter der Meister besteht, der durch die Gewerbefreiheit so gänzlich vernichtet wird, und worin denn die Vernichtung besteht? Wir können doch unmöglich glauben, daß, wenn der Geselle sein Meisterstück gemacht hat und Meister geworden ist, er dadurch ein anderer Mensch wird, er z. B. aus einem mittelmäßigen Gesellen ein ausgezeichneter Meister wird, oder daß die Meisterschaft ihn mit einem gewissen Nimbus umgiebt, durch den er in den Augen der Welt an Achtung gewinnt. Wir können uns nicht denken, daß der oben angeführte Satz auf diese Weise verstanden werden soll, eben so wenig, wie wir ihn so verstehen können, als würde bei Aufhebung der Zünfte eine Aenderung in der bürgerlichen Stellung der bisherigen Meister eintreten; denn unserer Ansicht nach steht in der bürgerlichen Gesellschaft ein Meister eines zünftigen Gewerbes gerade eben so da wie ein Principal eines freien Gewerbes,

der eine wie der andere steht seinen Lehrlingen als Lehrherr, seinen Gesellen oder Gehülfen als Brotherr, seinen Auftraggebern als Ausführender dieses Auftrags, seinen Kunden als Verkäufer seiner Arbeit, dem ganzen Publikum als Inhaber eines Geschäfts gegenüber. Wie gesagt, es thut uns leid, daß die Herren Gewerksdeputirten hier nicht deutlicher gewesen sind, glauben aber nicht sehr zu irren, wenn wir die Meinung so auffassen, als würden durch die Gewerbefreiheit die mittelgroßen Geschäfte aufhören zu existiren und es dann nur zweierlei Arten Gewerbetreibender geben, nämlich solche, die für sich allein ohne Gesellen oder Gehülfen für andere größere Geschäfte arbeiten, und solche, die große Geschäfte haben und entweder viele Gesellen im Hause oder die vorhin angeführten Gewerbetreibenden außer ihrem Hause beschäftigen. Wir fragen hier, wie schon öfter gethan ist, was berechtigt Euch zu dieser Behauptung? Habt Ihr etwa bei den hier bestehenden freien Gewerben erfahren, daß dort keine mittelgroßen Geschäfte existiren? Ganz gewiß nicht; es sind unter ihnen gerade eine Menge Geschäfte, die mit 3, 4 bis 6 Gehülfen arbeiten, gerade so wie bei den zünftigen Gewerben, und warum sollte denn das bei diesen anders werden, wenn allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt wird? Oder auf der anderen Seite, habt Ihr nicht gerade in den zünftigen Gewerben, und troß der Zunft, die Erfahrung gemacht, daß es dort auch ganz große und ganz kleine Geschäfte giebt? Es sind in den Zünften manche Schneidermeister, die allein, ohne Gesellen für Kleidermagazine, Tischlermeister, die für Mobilienhandlungen, Drechslermeister, die für Galanterieläden, Schlossermeister, die für Eisenwaarenhandlungen 2c. arbeiten, und so existirt schon jetzt der Sache nach genau dasselbe in der Zunft, was der Gewerbefreiheit als ein Nachtheil vorgeworfen wird, nämlich, der Sache nach, ein verheiratheter Arbeiterstand, nur mit dem Unterschied, daß bei der Zunft der-

selbe erst so und so viel Geld für das Meisterwerden ausgeben und so und so viel Zeit auf das Meisterstück verwenden muß, und bei der Gewerbefreiheit nicht; und daß dies so ist und so bleiben wird, das kann keine Zunft und keine Gewerbeordnung hindern oder verbieten. Von diesem Meisterstücke oder dem Befähigungsausweis sagen merkwürdiger Weise die Herren Gewerksdeputirten in der Einleitung nichts, trotzdem, daß sie ihn im Entwurf als Bedingung zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks hinstellen; sie müssen ihn also für nothwendig zum Wohl des Handwerksstandes, mithin also auch für gut halten. Wir bedauern, von dem Gegentheil überzeugt zu sein; wir halten den Fähigkeitsnachweis nicht allein für überflüssig, sondern sogar für schädlich. Schädlich ist er in unsern Augen für den Handwerksstand selbst, weil er so oft eben das Ziel ist, wonach der Geselle strebt, wie wir es vorhin (Pag. 21) schon ausgeführt haben. Ueberflüssig ist er aber für das Allgemeine, für das Publikum, in welchem die weit verbreitete Ansicht herrscht, als läge in ihm eine Garantie für die Güte der Arbeit. Der gelieferte Fähigkeitsausweis, das gearbeitete Meisterstück beweist allerdings, daß der Meister dies Stück Arbeit gut gemacht hat, aber es beweist gar nichts weiter, es beweist durchaus nicht, daß er nun auch andere Arbeit eben so gut machen wird, und das kommt doch oft genug vor, daß ein Meister nicht nach dem Meisterwerden nur solche Arbeit macht, wie das Meisterstück war, sondern häufig ganz andere Arbeiten übernimmt. Oder liegt dafür, daß der Tischler nicht etwa wurmstichiges Holz in ein Stück Meubel verarbeiten, oder der Zimmermann nicht einen schlechten Balken in ein Gebäude legen, oder der Schlosser nicht englisches Eisen statt des geforderten schwedischen verarbeiten kann, liegt für alles dies etwa eine Garantie in dem durch den Fähigkeitsausweis erlangten Meisterrecht? Oder garantirt das Amt für die Güte der Arbeit seiner Amts-

meister, oder nimmt es ihnen die Meisterschaft wieder, wenn sie schlechte Arbeit liefern? Oder bestraft es sie, wenn sie sich die Arbeit zu theuer bezahlen lassen oder die Lieferungszeit nicht einhalten? Ja, wenn dies noch der Fall wäre, dann hättet Ihr Recht, wenn Ihr sagtet: seht, das Gute ist doch bei der Gewerbefreiheit nicht, da wird das Publikum nicht geschützt. Oder bietet der Fähigkeitsausweis etwa eine Garantie dafür, daß der zum Meister ernannte Geselle nun auch selbstständig ein Geschäft zu führen versteht? Ganz gewiß nicht! Ein Geselle, der als Arbeiter vorzüglich ist, und als solcher seinen Platz ganz ausfüllt, kann ein sehr schlechter Meister sein, weil ihm die Anlagen fehlen, eine Sache anzugeben oder sich zu seinen Gesellen in das rechte Verhältniß zu setzen, oder dem Publikum gegenüber den rechten Ton anzuschlagen. Derselbe Mann, der als verheiratheter Geselle eine gute Stellung und sein gutes Auskommen gehabt hätte, kann gerade dadurch, daß er diese Stellung aufgab und Meister wurde, in Armuth und Noth gerathen. — Eine Garantie, oder vielmehr die einzige Garantie für gute und reelle Arbeit des Gewerbetreibenden liegt nur in der Persönlichkeit desselben, und auf diese hat weder Zunft noch Gewerbefreiheit Einfluß. Wir wollen ein Beispiel nehmen: Der Schuster ist ein für Jedermann unentbehrlicher Handwerker. Gesetzt nun den Fall, Ihr kenntet zwei Leute, die beide Fußzeug machen; von diesen hat der eine richtig zünftig gelernt, ist gewandert, hat sein Meisterstück gemacht und ist nun zünftiger Meister, aber er hält nicht Wort mit dem Abliefern seiner Arbeit, er läßt sie sich vielleicht verhältnißmäßig theuer bezahlen, die Sohlen lösen sich zu früh vom Oberleder, und wenn Ihr das Fußzeug anziehen wollt, so paßt es nicht, es ist zu weit oder zu eng, oder drückt an irgend einer Stelle; — der andere von beiden hat das Schusterhandwerk vielleicht gar nicht gelernt, sondern ist erst später dazu übergetreten, er

hat kein Meisterstück gemacht, allein er macht ein gutes, starkes Fußzeug, das nicht gleich durchnäßt, sobald man in eine Pfütze tritt, er liefert es an dem Tage ab, an welchem er es zu liefern versprochen hat, es sitzt gut und ist verhältnißmäßig nicht theuer, — und wir fragen nun: bei welchem von diesen beiden Leuten würdet Ihr Euer Fußzeug machen lassen? Die Antwort kann nicht anders lauten, als: natürlich bei dem Letzteren! Aber, das ist ja kein Meister, er hat ja keinen Fähigkeitsausweis geliefert, warum denn wollt Ihr doch bei diesem arbeiten lassen? Nun, antwortet Ihr, auf den Ersten von beiden kann man sich nicht verlassen, auf den Letzteren kann man sich in jeder Beziehung verlassen. Seht da, das ist der Punkt, auf den es ganz allein ankommt. Die Zuverlässigkeit des Prinzipals in jeder Beziehung. Derjenige Prinzipal, in dessen Character diese Zuverlässigkeit liegt, der das einmal gegebene Wort, zu der und der Zeit zu liefern, hält, der durchaus keine schlechte Arbeit aus Händen giebt, der, wenn er einen langsamen oder faulen Gesellen hat, doch die dadurch theurer gewordene Arbeit nicht höher ansetzt, als recht und billig ist, sondern den Schaden lieber selbst trägt, und der das nicht einmal, sondern immer thut, mag die Arbeit nun groß oder klein, mag es neue Arbeit oder mögen es Reparaturen sein, — der ist der rechte, der wahre Meister, mag er in dem Handwerk gelernt haben oder nicht, mag er den Fähigkeitsausweis geliefert haben oder nicht. Und diese Zuverlässigkeit wird weder durch den Fähigkeitsausweis verliehen noch befördert; im Gegentheil, wir glauben, daß sie eher durch Gewerbefreiheit geweckt und befördert wird, als durch Zunfteinrichtungen oder Gewerbeordnung. Gerade durch die unbeschränkte Concurrenz, durch den Umstand, daß jeden Tag ein Anderer sich etabliren und denselben Artikel anfertigen kann, wird weit eher jeder Gewerbetreibende angespornt, stets die Augen offen zu halten, stets mit dem Neuesten und Besten in

seinem Fach bekannt zu werden, stets aufzupassen, daß nicht ein Anderer ihm zuvor kommt und etwas Besseres liefert, stets sich zu bemühen, seine Kunden hinsichtlich des Preises wie der Güte seiner Arbeit zufriedenzustellen, als wenn er weiß, es giebt nur eine bestimmte Anzahl von Concurrenten, oder es wird einem Andern durch den Fähigkeitsausweis erschwert, ein gleiches Geschäft anzufangen. Oder, wollen wir fragen: sind denn hier in Hamburg die Prinzipale der freien Gewerbe unzuverlässiger, oder schreiten sie nicht mit der Zeit fort, bleiben sie mehr beim Alten stehen, und liegt das alles darin, weil sie keinen Fähigkeitsausweis geliefert haben? Wir glauben doch nicht, daß man ihnen solche Vorwürfe machen kann, wir möchten gerade im Gegentheil glauben, daß in den freien Gewerben größere Fortschritte gemacht sind als in den zünftigen, und zwar nicht allein von solchen Prinzipalen, die in diesen freien Gewerben gelernt haben, sondern auch von den zünftigen Meistern, die später zur Anfertigung unzünftiger Gegenstände übergegangen sind, und vielleicht gerade darum, weil sie bei diesen keinen Fähigkeitsausweis haben liefern müssen, jedenfalls aber trotzdem, daß sie keinen solchen geliefert haben. Der Vortheil der freien Gewerbe oder der mit Gewerbefreiheit verbundenen unbeschränkten Concurrenz für das Allgemeine liegt aber hauptsächlich darin, daß eine größere Theilung der Arbeit stattfindet, der Arbeiter also sein specielles Fabrikat schneller und besser macht, daß dadurch die Gegenstände billiger werden, durch Billigkeit aber vermehrter Absatz eintritt; jedenfalls aber sämmtliche Handwerker mit dem ganzen Publikum davon profitiren, weil eben jeder Fabrikant zugleich Consument ist und zwar Consument in einer Menge von Gegenständen, während er Fabrikant nur in einem Gegenstande ist.

Wie eine auf einen Punkt concentrirte starke Concurrenz nicht schadet, sondern den Concurrenten selbst von Nutzen ist,

möchten wir an einem Beispiel zeigen, von dem sich Jeder überzeugen kann. Es sind hier in Hamburg 48 Goldschmiedsläden. Von diesen sind 8 Läden, also der sechste Theil, auf dem alten Steinweg und Ellernthorsbrücke und zwar auf einer Seite dieser beiden in einander übergehenden Straßen. Die Läden stehen sich alle gut, und hauptsächlich aus dem Grunde, weil gerade so viele zusammenliegen; das Publikum weiß, es hat dort Auswahl, es geht also gerade dorthin, und wenn heute für diesen sich Käufer finden, so finden sich morgen welche für jenen und übermorgen für den dritten. Gerade da, wo die Gegenstände zu bekommen sind, stellt sich Nachfrage ein, und wie dies hier im Kleinen stattfindet, so ist es auch im Großen. Wo durch eine starke Concurrenz die Sachen gut, billig und viel fabricirt werden, da ist auch die Nachfrage darnach stark und da blüht das Gewerbe.

„Der Hamburgische Staat würde dadurch (d. h. durch Einführung der Gewerbefreiheit) den Kern seines Mittelstandes vernichten, sich ein Massenproletariat aufbürden und den sittlichen Werth seiner Arbeiterclassen sicher herabdrücken.“ (Entwurf Pag. 9.)

Wir können in Erwiderung solcher Sätze immer nur hinweisen auf die Erfahrung, auf das, was hier in Hamburg schon bei den freien Gewerben ist, und fragen daher: Ist denn durch die freien Gewerbe hier wenigstens ein Theil des Mittelstandes vernichtet? gehören die Prinzipale der freien Gewerbe vielleicht der haute volée an oder dem Proletariat? oder gehören sie nicht ebenso gut wie die Handwerksmeister dem Mittelstande an? Oder ist etwa durch die freien Gewerbe und in dem bei ihnen statthabenden verheiratheten Gesellen- oder Arbeiterstand wenigstens ein Stück Proletariat geschaffen? Oder stehen diese Leute in ihrem sittlichem Werth etwa niedriger als die zünftigen Gesellen? — Warum sollte denn das alles gerade

dann eintreten, wenn nun die zünftigen Gewerbe aufgehoben würden und auch sie zu den freien Gewerben zählten? Worauf wollen die Herren Gewerksdeputirten diese Annahme begründen? Und darum, weil die Herren Gewerksdeputirten solche Sätze, wie der obige, nicht durch die Erfahrung begründen können, ist es im höchsten Grade unrecht, sie aufzustellen und auf diese Weise das Urtheil des Publikums gänzlich irre zu leiten.

Wenn in dem Entwurf (Pag. 11) gesagt ist: „Das Handwerk hat sich überall entschieden dagegen erklärt," (doch wohl gegen die Gewerbefreiheit?) so möchten wir umgekehrt fragen:

Wer erklärt sich denn entschieden für die Zunft? Wer will denn eine Gewerbeordnung, wie sie z. B. vorgeschlagen ist, mit Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, mit einem geforderten Fähigkeitsausweis für das Meisterwerden, mit beschränkenden Bestimmungen wegen der Zahl der Lehrlinge? Wer will denn eine solche erneuete, stark vermehrte Auflage der Zunft für alle Gewerbe?

Zunächst wohl solche ängstliche Leute, welche fürchten, daß Hamburg überschwemmt wird mit Fremden, die sich gleich hier etabliren. Aber ist denn solche Furcht nicht gänzlich unbegründet? Lehrt etwa die Erfahrung, daß dies bei den freien Gewerben der Fall ist? und warum, wenn hier nicht, sollte es nun grade bei den zünftigen Gewerben eintreten?

Ferner diejenigen, welche ein Massenproletariat fürchten. Wir hoffen aber, daß nach dem Gesagten, auch diese Furcht als eine unnöthige erkannt wird.

Ferner diejenigen, welche glauben, durch die Zunft eine Garantie für gute und reelle Arbeit zu haben. Auch diesen Punkt glauben wir so dargelegt zu haben, daß dies kein Grund sein wird, gegen die Gewerbefreiheit zu sein.

Oder wollen etwa die etablirten Principale der freien Gewerbe eine Gewerbeordnung? Ganz gewiß nicht, denn sonst würden sie gewiß schon längst Schritte gethan haben, zu einer solchen gelangt zu sein, trotzdem daß auch sie zu demselben Stand des Handwerks gehören, von dem die Herren Gewerksdeputirten behaupten, daß es sich entschieden gegen Gewerbefreiheit erklärt.

Oder wollen etwa diejenigen Gesellen oder Gehülfen, die sich zu etabliren gedenken, eine Gewerbeordnung? Geht doch einmal herum und fragt diese Leute: wenn ihr euer eigenes Geschäft gründen könnt, ohne erst ein Meisterstück zu fertigen, ohne erst so und so viel zur Amtskasse beitragen zu müssen, würdet Ihr das lieber thun oder würdet Ihr lieber die Zunft oder eine Gewerbeordnung haben? Unter hundert wird kaum Einer sein, der nicht antwortete: Wenn wir nicht Meister werden müßten, so würden wir es gewiß nicht; alle solche Einrichtungen kosten nur Geld, ohne Nutzen zu schaffen. Beweis dafür, daß diesen Leuten die Gewerbefreiheit nicht unlieb ist, liegt unsrer Ansicht nach in der Erfahrung, daß nicht wenig Gesellen aus zünftigen Gewerben auf ein freies Gewerbe Bürger werden und sich etabliren. Trotzdem wird behauptet: das Handwerk hat sich entschieden gegen Gewerbefreiheit erklärt!

Wer also will keine Gewerbefreiheit? Nach Obigem möchte es scheinen, als ob die Antwort lauten müßte: Alle Meister der zünftigen Handwerke. Und doch möchten wir von diesen noch viele ausnehmen, und zwar zunächst alle die, welche sich mit Anfertigung unzünftiger Gegenstände abgeben, die sich also offenbar bei Gewerbefreiheit besser stehen als bei der Zunft, weil sie sonst wohl bei ihren zünftigen Arbeiten geblieben wären. Sodann viele von denen, die durch die Zunfteinrichtungen keinen directen Nutzen haben, denen diese in der Regel mehr Geld kosten, als sie ihnen einbringen. Wir können also wohl ohne

viel irre zu gehen, annehmen, daß es hauptsächlich diejenigen Amtsmeister sind, welche wirklich durch die Zünfte Vortheil haben, sei es nun durch beschränkte Zahl der Meister, sei es durch Hindernisse, die denen im Wege stehen, welche Meister werden wollen, sei es selbst ein eingebildeter Vortheil durch beschränkte Concurrenz, mit einem Worte diejenigen Amtsmeister, welche etwas zu verlieren haben oder zu verlieren glauben. Es ist so natürlich, daß grade diese, die ein Recht sich erworben haben, nicht so ohne Weiteres dieses Recht aufgeben und sich nehmen lassen wollen, daß man darüber sich nicht im Geringsten wundern kann; es liegt in der menschlichen Natur begründet, daß der Mensch etwas ihm Angehöriges, besonders wenn er sich dasselbe durch Opfer an Zeit oder Geld erworben hat, ungern wieder hergiebt, ja selbst dann sich schwer davon trennt, wenn es ihm keinen Nutzen bringt, viel schwerer aber noch dann, wenn das Aufgeben dieses Besitzes seinen Nebenmenschen etwa Vortheil bringen könnte, und diese dasselbe, was er hat theuer bezahlen müssen, vielleicht umsonst erhalten. Es ist diese Erscheinung begründet in dem Selbsterhaltungstriebe, in der Selbstliebe, wo aber diese mitspricht, wie sie bei den Amtsmeistern in Beurtheilung der Gewerbefrage doch unzweifelhaft eine bedeutende Stimme hat, kann und wird sie nie ein unparteiisches Urtheil fällen, und es kann und wird niemals da eine Einrichtung für das wahre Wohl des Allgemeinen Platz greifen, wo nicht die dieser Einrichtung entgegentretenden egoistischen Bestrebungen von den Betreffenden hintenan gesetzt werden.

Schließlich sei uns noch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß auch die bei den Zünften bestehenden Einrichtungen von Kranken- und Sterbekassen ꝛc., Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen eben so gut bei Gewerbefreiheit bestehen können wie bei der Gewerbeordnung, und daß sie bei den freien Gewerben hier in Hamburg bestehen; man braucht nur einen Blick in die

Liste der Krankenladen zu thun, um zu erkennen, daß fast alle größeren freien Gewerbe ihre Krankenkassen haben; man braucht nur in den Classen der Patriotischen Gesellschaft oder in den Bildungsvereinen nachzufragen, um sich zu überzeugen, daß auch in dieser Beziehung die freien Gewerbe gewiß nicht hinter den Zünften zurückstehen.

Sehen wir nun auf die entworfene Gewerksordnung selbst, so müssen wir gestehen, daß wir manche Bestimmungen derselben nicht recht verstehen. § 4 lautet: „technische Gewerbe oder Handwerke, welche ein gleiches oder verwandtes Geschäft betreiben, haben das Recht, sich jeder Zeit zu einer Innung zu vereinigen, oder auch die bestehende Innung, unter Majoritätsbeschluß sämmtlicher Innungsmitglieder, aufzulösen. Es bedarf jedoch hierzu im ersten Falle der Anzeige bei der Gewerbedeputation, im zweiten Falle der Genehmigung derselben und in beiden Fällen der Bestätigung des Senates."

Da nun, zufolge § 7 eine Innung „aus selbstständigen Gewerktreibenden (Meistern), Hülfsarbeitern oder Gesellen und Lehrlingen besteht," so muß also ein solcher Majoritätsbeschluß in einer Versammlung von sämmtlichen Meistern, Gesellen und Lehrlingen gefaßt werden, und es wäre wirklich Schade, wenn auch nur ein Lehrling in der Versammlung fehlte, denn eine so wichtige Frage, wie die Auflösung einer Innung ist, wird unzweifelhaft von diesen am gründlichsten beurtheilt werden können. — Die Innung hat also das Recht sich aufzulösen, aber es bedarf dazu der Genehmigung der Gewerbedeputation und des Senats; was thut man aber mit einem Recht, eine Sache auszuführen, wenn man nicht zugleich auch die Macht dazu hat? heißt denn das nicht mit der einen Hand geben und mit der andern Hand wieder nehmen? und erinnert dies nicht unwillkürlich an einen Vater, der seinem Sohne sagt: Du hast

das Recht dich satt zu essen, du bekommst aber nicht so viel, um es zu können? Ganz ähnlich ist es mit dem

§ 8: „Zwischen verwandten Gewerken findet keine Beschränkung der Arbeitsbefugnisse statt; jedoch dürfen die Meister sich nur solcher Gesellen bedienen, welche ihrer betreffenden Innung angehören."

Zuvörderst hätten wir gewünscht, daß die Herren Gewerksdeputirten die Verwandtschaft der Gewerke etwas näher definirt hätten; liegt die Verwandtschaft in dem Material, was sie verarbeiten, oder in dem Gegenstand, an dem sie arbeiten? Im ersteren Falle würden etwa der Schiffszimmermann und der Cigarrenkistenmacher, der Schuster und der Handschuhmacher &c. verwandte Gewerke sein, im zweiten Falle aber die Gewerke des Stuhlmachers, der das Gerippe des Stuhls macht, des Holz-Drechslers, der die Vorderbeine dreht, des Bildhauers, der die Schnitzarbeit an demselben verfertigt, und des Tapeziers, der ihn polstert und überzieht, verwandt sein. Wenn bei diesem Paragraphen nicht bei jedem Gewerk speciell bemerkt ist, wie weit die Verwandtschaft mit anderen geht, so möchte bei der eingeführten Gewerbeordnung sich jedenfalls der Advocatenstand am besten stehen, da die Streitigkeiten wegen angemaßter Arbeitsbefugniß dann gewiß nicht ausbleiben würden. Zwischen verwandten Gewerken also findet keine Beschränkung der Arbeitsbefugnisse statt, aber es dürfen die Meister sich nur solcher Gesellen bedienen, welche ihrer betreffenden Innung angehören; durch diesen Nachsatz aber wird eine Beschränkung herbeigeführt, die weit schlimmer ist, als sie bei den jetzigen Zuständen existirt. Der Eisengießer z. B. hat jetzt Modelltischler in seiner Werkstatt, die ihm die Modelle machen, das gehört zu seinem Geschäft; nach der neuen Gewerbeordnung darf er zwar auch Modelle machen, d. h. wenn die Verwandtschaft der Modelltischlerei mit der Eisengießerei constatirt ist, er darf sie aber

nur durch seine Eisengießergehülfen machen lassen. Der Maler darf nach dem Entwurf auch lackiren, wenn Malerei und Lackirerei verwandt sind, er darf aber keine Lackirergehülfen halten u. s. f.

Die dritte Abtheilung handelt von der inneren Einrichtung der Innungen, der Verwaltung, den Versammlungen ꝛc., und da möchte

§. 18: „Wer sich in den Innungsversammlungen Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen den Vorstand erlaubt, oder zu Streitigkeiten und Excessen Veranlassung giebt, kann vom Vorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu Ct℔ 6 belegt werden; ꝛc."
gewiß wesentlich dazu beitragen, den Geist der Ehre und der Ordnung in den Versammlungen aufrecht zu erhalten oder neu zu beleben, während

§ 19: „dem präsidirenden Aeltermann steht es frei, einzelne Mitglieder der Innung, wenn es sich um eine Innungsangelegenheit handelt, bei einer Strafe bis zu Ct℔ 2 zu convociren; ꝛc."
sehr leicht zu Reibungen Anlaß geben kann, wenn die dem präsidirenden Aeltermann eingeräumte Macht mißbraucht wird, und die Meister ihre Zeit opfern müssen, um über jede Lumperei in Innungsangelegenheiten Rede und Antwort zu stehen.

Bei den Bestimmungen über die Gesellen vermissen wir vieles, was wir in dem Vorstehenden befürwortet haben, z. B. das Recht sich zu verheirathen, das Recht zu kündigen und sich selbst Arbeit bei den Meistern zu suchen, das Recht bei mehr als sechs Meistern arbeiten zu dürfen u. s. w.

Das in der achten Abtheilung entworfene Gewerbegericht mag bei so vielen Bestimmungen wie der Entwurf überhaupt enthält, vielleicht ganz gut, gewiß aber nicht unbedingt nothwendig sein; bei Gewerbefreiheit ist es wohl überflüssig, denn grade, daß unsere freien Gewerbe ohne ein solches bestehen,

und man doch nicht eben hört, daß die Polizei oder die gewöhnlichen Gerichte übermäßig mit ihren Streitigkeiten behelligt werden, scheint einerseits ein Beweis der Ueberflüssigkeit eines Gewerbegerichts, andererseits ein Beweis der Eintracht mit der die freien Gewerbe neben einander bestehen, der Friedfertigkeit, mit der die Principale unter einander so wie mit ihren Gehülfen und Lehrlingen leben, zu sein, und wir können nur wünschen, daß bei allen Gewerben ähnliche Verhältnisse eintreten mögen.

Wir kommen zu der

Schlußbestimmung: „Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden älteren Verordnungen und Specialrollen sind hiermit aufgehoben."

Anscheinend möchte man glauben, daß die entworfene Gewerbeordnung alle nöthigen Bestimmungen enthielte, außer den etwa in den einzelnen Innungen noch näher festzustellenden untergeordneten Punkten; allein diese Schlußbestimmung ist gar nicht so harmlos, wie sie aussieht, denn, wohl zu beachten, es steht da: alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden, nicht aber: alle älteren Verordnungen und Specialrollen sind hiermit aufgehoben. Wer will uns denn dafür garantiren, daß diejenigen Herren, die später in den einzelnen Innungen die specielleren Punkte feststellen sollen, diese nicht etwa nach folgender Ansicht bestimmen könnten? Die Verordnung, daß ein Geselle nicht heirathen darf, muß bleiben, denn sonst würden wir zu viele verheirathete Gesellen erhalten und zu wenig Einnahmen für die Amtskasse erzielen, darum müssen wir, wie es gewesen ist, das Recht der Heirath an das Meisterrecht knüpfen; ebenso können wir nicht erlauben, daß die Gesellen dem Meister kündigen, ohne Hamburg verlassen zu müssen, denn wenn jeder Geselle so ohne Weiteres kündigen kann, da ist ja der Meister ganz in der Hand der Gesellen und wenn er ihnen irgend

etwas sagt, so gehen sie ihm gleich fort. Daß die Gesellen sich selbst Arbeit suchen, können wir auch nicht gestatten, denn dann würden die kleinen Meister schwerlich Arbeiter bekommen, wenn wir dagegen durch den Herrn Aeltermann die Gesellen zuschicken lassen, so kriegt doch auch der kleine Meister einen Gesellen, wenn er ihn braucht. Die Kosten des Ein- und Ausschreibens der Lehrlinge und des Meisterwerdens sollen zwar so niedrig wie möglich festgesetzt werden, aber etwa 50 ℔ für das Ein- und Ausschreiben und 400 bis 500 ℔ für das Meisterwerden sind doch auch nicht zu viel, denn woher soll alles Geld kommen, was die Innung für die in § 10 aufgeführten wohlthätigen Zwecke gebraucht, wenn nicht bei solchen Gelegenheiten ordentlich gezahlt werden muß?

So oder ähnlich könnte gesagt werden, denn es findet sich kein Paragraph des ganzen Entwurfs, mit dem diese Ansichten in Widerspruch ständen, und so wäre es möglich, daß bei Einführung dieser entworfenen Gewerksordnung alle diese wirklich auf das Gewerbeleben drückenden Einrichtungen doch wieder in die Innungen hineingebracht würden, daß mithin dann die Gewerke vom Regen in die Traufe kämen; allein es wird wahrscheinlich nicht so kommen. Wohlweislich hat die Gewerksordnung durch andere Paragraphen dafür gesorgt, daß solche Ansichten in den Innungen nicht so leicht die Oberhand gewinnen können, denn zufolge § 11 hat jede Innung ihre Special-Innungsordnung selbstständig zu entwerfen, eventualiter abzuändern, und da nach § 7 die Innung aus Meistern, Gesellen und Lehrlingen besteht, so haben diese alle natürlich ihre gleiche Stimmberechtigung bei solcher Entwerfung, event. Abänderung. Da sich nun in der Regel mehr Gesellen und Lehrlinge als Meister in einer Innung befinden werden, so dürften solche Vorschläge, welche direct zum Schaden der Gesellen und Lehrlinge sind, wahrscheinlich mit Majorität verworfen, ihnen vortheilhafte Be-

stimmungen mit Majorität angenommen werden. Wir können aber nicht behaupten, von diesem rein demokratischen Princip sehr erbaut zu sein.

Werfen wir noch einen Blick auf das Vorstehende zurück, so glauben wir darin unsere zu Anfang ausgesprochene Meinung begründet und dargethan zu haben: daß bei Gewerbefrei- die Lehrherren eben so gute Lehrherren, die Lehrlinge eben so gute Lehrlinge sein können, daß ein verheiratheter Gesellenstand für sich selbst sowohl als für das sittliche Wohl des Staates von größerem Nutzen ist, daß ferner der Fähigkeitsausweis nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich ist, daß es ein sehr kleiner Bruchtheil der Gewerbetreibenden ist, der augenblicklich durch Einführung von Gewerbefreiheit verlieren würde und deshalb entschieden gegen Gewerbefreiheit ist, daß aber für das gedeihliche Aufblühen der Gewerbe im Allgemeinen eine gänzlich freie Bewegung von bedeutend größerem Nutzen ist, als beschränkende Bestimmungen, daß die speciell guten Einrichtungen der Gewerksordnung eben so gut bei Gewerbefreiheit stattfinden können, und haben das alles nicht nur der Idee nach begründet, sondern aus den Verhältnissen der hiesigen freien Gewerbe nachgewiesen; wir haben endlich zu zeigen gesucht, daß die entworfene Gewerks-Ordnung alle Mängel der Zünfte in sich aufnehmen kann und deshalb nicht sehr zu empfehlen sein dürfte; und wenn es uns dadurch gelungen sein sollte, die den Gewerbeverhältnissen entfernter Stehenden etwas näher mit diesen bekannt gemacht, und bei Manchem die Furcht vor den Folgen der Gewerbefreiheit beseitigt, mit einem Worte, der Gewerbefreiheit Freunde erworben zu haben, so halten wir den Zweck dieser Zeilen für erfüllt.

Schnellpressendruck von Pontt & v. Döhren.





